

3. 1723. (1) Nr. 1228.
K u n d m a c h u n g.

Die Kundmachung vom 3. Juli d. J., 3. 438, womit der zur Einwechslung der Anweisungen auf die Landeseinkünfte von Ungarn zu zwei Gulden festgesetzte Termin bis Ende September d. J. mittelst der Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, findet man hiemit in Erinnerung zu bringen, daß es bei diesem Einwechslungstermine unabänderlich zu verbleiben hat, und nach Ablauf des Monats September eine Verwechslung dieser Anweisungen durchaus nicht mehr Statt finden, sonach dieselben gänzlich außer Kurs gesetzt seyn werden.

Von der k. k. Steuer-Direction für das Kronland Krain.

Laibach am 12. August 1850.

Gustav Graf Chorinsky.

3. 1697. (2) Nr. 2364.
V e r l a u t b a r u n g.

In Gemäßheit der Verordnung des hohen Ministeriums der Justiz vom 7. August l. J., Stück CXI. des Reichsgesetz- und Regierungsblattes, werden zur Vornahme der in dem Sitzungssaale des k. k. Oberlandesgerichtes zu Klagenfurt öffentlich abzuhaltenden Prüfungen für das Richteramt, die Advocatur und das Notariat, für das letzte jedoch nur in dem Falle, als inzwischen öffentliche Notare ernannt werden sollten, die zur Prüfungs-Commission beigezogen werden können, — die Montage: 7. October und 4. November 1850, und wenn es die größere Zahl der sich meldenden Prüfungs-Candidaten erheischen sollte, auch die darauf folgenden Dinstage: 8. October und 5. November, jedesmal Vormittag um 9 Uhr, bestimmt

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß mit folgenden Erinnerungen gebracht:

a) daß von den Vorschriften der eingangs-erwähnten Verordnung des Justiz-Ministeriums unter keinem Vorwande abgegangen werden könne;

b) daß jene Candidaten, welche zwar vor dem 30. August 1850 die bisher vorgeschriebene einjährige Praxis für das Civil- und Criminal-Richteramt vollendet, aber bisher nur um die Zulassung zu einer dieser Prüfungen, nämlich entweder für das Civil- oder für das Criminal-Richteramt angefordert, und dieselbe auch erwirkt haben, nunmehr zu den öffentlichen Prüfungen nur für den Fall zugelassen werden können, als sie bereit wären, sie aus allen, dem Civil-, wie dem Strafrichter und dem Staatsanwälte zu wissen nöthigen Gesetzen, mit Inbegriff des Bergrechtes, abzulegen, und sich der Erprobung ihrer praktischen Geschäftsgewandtheit und Fähigkeit eines geordneten Vortrages zu unterwerfen; daß dagegen jene Candidaten, welche aus einem Fache bereits die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, aus diesem keiner weiteren Prüfung mehr unterzogen werden sollen;

c) daß jede dieser Prüfungen in der Geschäftssprache des Oberlandesgerichtes, nämlich der deutschen, abgelegt werden muß, daß jedoch auf Verlangen des Candidaten die Prüfung zum Theile auch in slovenischer Sprache vorgenommen und dieses, im Falle des guten Erfolges, in dem zu erlassenden Zeugnisse bestätigt werden wird;

d) daß jene Candidaten, welche sich einer der angegebenen Prüfungen, nach vorschritt-mäßig erlangter Zulassung zu derselben, unterziehen wollen, sich einige Tage früher, längstens aber am Samstag vor der Prüfung im hiesigen obergerichtlichen Secretariate anzumelden, den erhaltenen Zulassungsbefcheid dort abzugeben, und zu erklären haben, ob sie nur in

deutscher oder auch in slovenischer Sprache geprüft werden wollen.

Klagenfurt am 29. August 1850.

Vom k. k. Ober-Landesgerichte für Krain und Krain.

B u f f a,
Präsident.

3. 1719. (1) Nr. 3897.
K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der k. k. Postanstalten im lombardisch-venetianischen Königreiche sind folgende Dienststellen in Erledigung gekommen.

- 1) Die Stelle des k. k. Capo d' Ufficio bei dem Postamte zu Mestre, mit dem Gehalte jährlicher Siebenhundert Gulden;
- 2) Die Stelle eines Officiere Assistente zu Verona, mit dem Gehalte jährlicher Siebenhundert Gulden, und
- 3) die Stelle des Capo d' Ufficio bei der Postdirection zu Belluno, mit dem Gehalte jährlicher Sechshundert Gulden.

Zur Wiederbesetzung dieser Dienstplätze, bei welchen sämmtlich eine Caution im Betrage der Jahresbefoldung zu leisten ist, wird hiemit der Concurß bis Ende September d. J. mit dem Beifügen eröffnet, daß die Bewerber um die eine oder andere dieser Dienststellen ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie ihre Dienst- und Sprachkenntnisse, insbesondere jene der italienischen Sprache, dann die allfälligen Verwandtschafts-Verhältnisse nachzuweisen haben, im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Oberpost-Direction in Verona einzubringen haben.

K. K. Post-Direction.

Laibach den 4. September 1850.

3. 1705. (2) Nr. 3544.
K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Mittheilung der k. k. Postdirection, wird zur Herstellung einer Fahrpostverbindung zwischen Czernowitz und Clausenburg über Bistritz vom 24. August d. J. an, eine wöchentlich einmalige Mallefahrt ins Leben treten.

Was hiemit verlautbaret wird.

K. K. Postdirection. Laibach am 12. August 1850.

3. 1692. (3) Nr. 3858.
K u n d m a c h u n g.

Für das hiesige k. k. Oberpostamt sind Meilenweiser zur Berechnung der Brief- und Fahrpost Taxen verfaßt und in Druck gelegt worden. Diese Meilenweiser umfassen alle österreichischen Postorte mit der von Laibach zu denselben entfallenden Meilenzahl.

Da dieselben für Jedermann, der die Brief- und Fahrpostenanstalt zu benützen in die Lage kommt, zum großen Nutzen dienen, so wird hievon mit dem Beifüge die Verlautbarung gemacht, daß diese Meilenweiser bei den hiesigen Brief- und Fahrpostabtheilungen gegen Ertrag der Anschaffungskosten zu bekommen sind.

K. K. Postdirection.

Laibach am 31. August 1850.

3. 1682. (3) Nr. 6566.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks Verwaltung in Laibach wird zur Kenntniß gebracht, daß für den Mauthbezug an der Wegmauthstation zu Salloch und an der Brückenmauthstation zu Eschernutsch, eine dritte Licitation am 21. September d. J., Vormittags hieramts auf Grundlage der zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes Direction vom 31. Mai d. J., 3. 5139, und der daselbst enthaltenen Bestimmungen für die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder

für die Verwaltungsjahre 1851 und 1852, oder für das Verwaltungsjahr 1851 allein werde abgehalten werden.

Der Ausrufspreis für die Station Salloch besteht in 909 fl. 26 kr.
jener für Eschernutsch 4469 fl. 8 kr.

Die schriftlich gehörig gestämpelten, mit den vorgeschriebenen Badien belegten und bezüglich der obigen Mauthobjecte abgefordert verfaßten Offerte können hieramts bis 19. September d. J., 2 Uhr Nachmittags, eingebracht werden.

Pachtlustige werden zu diesen Verhandlungen mit dem Beifüge eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts in den Amtsstunden eingesehen werden können.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 30. August 1850.

3. 1725. (1) ad Nr. 4053 et 4054.
K u n d m a c h u n g.

Am 17. d. M., Vormittag um 9 Uhr, wird hieramts die Licitationsverhandlung für die Herstellung einer Grabendeckung in der hiesigen Carlstädter-Vorstadt, und für einige Bauten im magistratischen Depositorium abgehalten werden, wozu man die Bauunternehmer mit dem Beifügen einladet, daß die Maurerarbeit sammt Materiale auf 87 fl. 5 kr., die Zimmermannsarbeit sammt Materiale auf 34 fl. 8 kr., die die Schlosserarbeit auf 13 fl. und die Anstreicherarbeit auf 1 fl. 30 kr. veranschlagt erscheint.

Stadtmagistrat Laibach am 6. Sept. 1850.

3. 1710. (2) Nr. 2147.
K u n d m a c h u n g.

Am 16. d. M., Nachmittag um 3 Uhr, werden die magistratischen Aecker am Polana-Felde bei dem Zwangsarbeits-hause auf sechs nacheinander folgende Jahre im Licitationswege verpachtet werden. Welches mit dem Beifüge veröffentlicht wird, daß die Licitation am Orte der Aecker Statt finden werde.

Stadtmagistrat Laibach am 3. Sept. 1850.

3. 1683. (3) Nr. 4415.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Treffen wird hiemit bekannt gemacht, daß die hohe k. k. Statthalterei mit Verordnung vom 21. Mai l. J., 3. 7985, die Abhaltung von zwei Wochenmärkten, und zwar am Dinstage und Samstag einer jeden Woche, oder falls auf den Dinstag und Samstag ein gebotener Feiertag fallen sollte, für den vorhergehenden Werktag im Orte Littai bewilliget habe.

Hievon wird jedoch bemerkt, daß die bestehenden Markt- und Polizeigesetze genau zu beobachten seyn werden, daß kein Vieh zum Verkaufe gebracht, und daß fremde Handels- und Gewerbsleute, in sofern sich letztere nicht mit Erzeugung von Lebensmitteln beschäftigen, vom Marktbefuche ausgeschlossen bleiben.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Treffen am 26. August 1850.

3. 1720. (1) Nr. 5339.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Stein wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung der Militär-Vorspann in der Marsch-Station Kraxen und Stein für das Militärjahr 1851, d. i. vom 1. November 1850 bis letzten October 1851, am 19. September l. J. in Kraxen, und am 21. d. M. in Stein, und zwar für Kraxen in der Steueramtskanzlei in Egg, für Stein in der Amtskanzlei der Bezirks-Hauptmannschaft um 10 Uhr Vormittags eine Minuendo-Licitation abgehalten werden wird, wozu die Pachtlustigen mit dem Beifüge eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich, für die Station Kraxen in der Steuer-

